

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde
Blankenfelde-Mahlow
(Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

vom 26. Mai 2016

Auf Grund der § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 22.01.2009 zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Februar 2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 26. Mai 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung**

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 22.01.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 18.02.2009, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Beantwortung der Fragen obliegt dem Bürgermeister oder in seinem Auftrag Mitarbeitern der Verwaltung. Bis zu zwei Nachfragen sind zulässig.

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen, die innerhalb von 14 Tagen zu erteilen ist.

Schriftliche Antworten werden auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern zur Kenntnis gegeben. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung werden sowohl die Fragen wie auch die Antworten mit gleicher Frist schriftlich zur Kenntnis gegeben. Diese Information an Gemeindevertreter und Ortsvorsteher erfolgt nicht, wenn dadurch unbefugt personenbezogene Daten weitergegeben werden.“

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bürgermeister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann den Wortlaut der Einwohnerbeteiligungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 31.05.2016

.....
Ortwin Baier
Bürgermeister

(Siegel)